

Schon lange bestand das Bedürfnis nach einer modernen Darstellung der Pastoralmedizin. Dozent Dr. Niedermeyer, der Vorstand des neugegründeten Instituts für Pastoralmedizin an der Universität Wien, war hiefür die geeignete Persönlichkeit. Er verfügt nicht nur über die medizinischen Kenntnisse, sondern ist auch in der Rechtswissenschaft sowie in der Philosophie und Theologie wohl bewandert. Dazu war er auf verschiedenen einschlägigen Gebieten auch praktisch tätig (Gynäkologie, Eheberatungs- und Schwangerenfürsorge, Sozialhygiene). Niedermeyer faßt nun seine jahrzehntelangen Studien, Vorarbeiten und Erfahrungen in einem großangelegten „Handbuch“ zusammen.

Der vorliegende Band behandelt eines der entscheidendsten Gebiete des menschlichen Daseins, das Sexualleben, in folgenden Abschnitten: I. Das normale Sexualleben (Physiologie); II. Das normwidrige Sexualleben (Pathologia et abusus sexualis); III. Sexualhygiene und Sexualethik (Soziologie und Metaphysik des Geschlechtslebens). Den Schluß des Bandes bildet ein Anhang mit thomistischen Studien zur Biologie, Soziologie und Metaphysik der Geschlechter. Am Ende eines jeden Abschnittes findet sich ein ausführliches Literaturverzeichnis. Einzelfragen des Sexuallebens werden in monographischer Darstellung noch in den folgenden Bänden behandelt.

Schon dieser erste Band läßt die großen Vorzüge der Arbeitsweise Dr. Niedermeyers klar erkennen, vor allem seine universalistische Betrachtung. Auch die moraltheologischen und pastoralen Gesichtspunkte werden (meist im Anschluß an Noldin-Schmitt) stark betont. Vielleicht wird das Sexualleben doch zu einseitig negativ geschaut. Es sollten auch die positiven Werte mehr berücksichtigt werden. Sosehr ich die im Vorwort stehende Bemerkung über den Wert der lateinischen Sprache unterschreibe, bin ich doch der Ansicht, daß die über die theologischen und medizinischen Fachausdrücke weit hinausgehende Verwendung des Lateinischen nicht nur an die junge Generation der Ärzte, sondern teilweise sogar der Theologen zu hohe Anforderungen stellt.

Im ganzen gesehen, darf man der Pastoralmedizin Niedermeyers schon heute den Ehrentitel eines Standardwerkes geben, für das ihm nicht nur Theologen und Ärzte, sondern auch Juristen, Erzieher und Fürsorger zu Dank verpflichtet sind.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer.

Praktische Pastoralpsychologie. Von DDr. Willibald Demal O. S. B. 8° (320). Wien 1949, Verlag Herder. Halbleinwand S 30.—, Sfr. 13.—.

Der Verfasser will mit seinem Buch einer wissenschaftlichen Pastoralpsychologie die Wege bereiten und begnügt sich inzwischen, den vielseitig beanspruchten Seelsorgern eine „Praktische Pastoralpsychologie“ für die unmittelbare Verwendung in die Hand zu geben. Im ersten Teil erfahren wir vom Weg der Seele zu Gott (Reinigung, Erleuchtung, Einigung). Im zweiten Teil gewinnen wir einen Einblick in die Tiefenpsychologie, geschieden nach Geschlechtern, Altersstufen, persönlicher Veranlagung, Berufsständen und Siedlungsgemeinschaften. Im dritten Teil erhalten wir einen sehr kurzen Abriß einer pastoral-psychologischen Pathologie.

Vielleicht wird nicht jedermann damit übereinstimmen, daß noch keine gründliche Darstellung der Frau von Seiten der Frau

vorhanden wäre (S. 97), da wir aus demselben Verlag 1932 „Seinsrhytmik“ von Thoma Angelica Walter und 1933 „Der Aufstieg durch die Frau“ von Mina Weber, seither aber auch „Macht der Frau“ von Oda Schneider und besonders „Die ewige Frau“ von Gertrud von le Fort haben. Auch damit wird nicht jeder einverstanden sein, daß die vier Altersstufen den vier Temperaturen zugewiesen werden (S. 144); noch weniger damit, daß die körperliche Strafe als „durchaus zweckentsprechend und heilsam“ angesehen wird (S. 151), wo uns Friedrich Schneider in der „Katholischen Familienerziehung“ (S. 130 ff.) vom Gegenteil zu überzeugen weiß, oder daß seelische Freundschaft unter Jugendlichen als möglich hingestellt wird (S. 166). Wenn wir auch nicht in allem die Ansichten des Verfassers teilen, müssen wir ihm doch für eine Reihe fester Faustregeln für die Praxis der Seelsorge dankbar sein.

Linz a. d. D.

Dr. L. Prohaska.

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. Begründet von † *Eduard Eichmann*, neu bearbeitet von *Klaus Mörsdorf*. Sechste Auflage. 8° (528). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 14.—, geb. DM 18.—.

Mitten in der Arbeit an der Neuauflage dieses Lehrbuches ist Eduard Eichmann, der hochverdiente Münchner Kanonist, am 26. April 1946 von dieser Welt abberufen worden. Die Neubearbeitung durch seinen Schüler und Nachfolger an der Universität in München, Klaus Mörsdorf, sieht eine Erweiterung des Werkes auf drei Bände vor. Der vorliegende erste Band enthält die Einleitung, die Allgemeinen Normen und das Personenrecht. Mit der Erweiterung bot sich die Möglichkeit, die weitschichtigen Gebiete des kanonischen Rechtes tiefer zu durchdringen und vor allem praktische Fragen ausführlicher zu behandeln. Es ist unmöglich, im Rahmen einer kurzen Besprechung auf Einzelheiten einzugehen. Das Lehrbuch, das über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung gefunden hat, bedarf keiner Empfehlung mehr; es spricht für sich. Wenn es auch, wie bisher, vorzüglich dem Studium des Kirchenrechtes dienen will, so wird es doch auch der in der kirchlichen Gerichts-, Verwaltungs- und Seelsorgepraxis stehende Priester mit Nutzen zu Rate ziehen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer.

Die christlichen Kirchen als souveräne Rechtsgemeinschaften. Von Heinrich Brandweiner. 8° (116). Graz-Wien 1948, Verlag Ulrich Moser. Kart. S 18.60.

In der vorliegenden Habilitationsschrift hat es sich der Kanonist und Völkerrechtler an der Grazer juridischen Fakultät zur Aufgabe gestellt, die christlichen Kirchen als Völkerrechts-subjekte nachzuweisen. Während die Wissenschaft bis in die neuere Zeit nur Staaten als Völkerrechtssubjekte gelten ließ, hat sie in den letzten Jahren auch nichtstaatlichen Rechtsgemeinschaften Völkerrechtssubjektivität zuerkannt. Dies gilt vor allem bezüglich der katholischen Kirche, deren Oberhaupt, der Papst, auch nach dem Verlust des Kirchenstaates allgemein als geistlicher Souverän mit aktivem und passivem Gesandtschaftsrecht anerkannt wurde. Nicht gilt dies im gleichen Maße von den nicht-katholischen christlichen Religionsgemeinschaften.